

Erläuterung der Planzeichen

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung



Sonstiges Sondergebieb (§11 BauNVO), Zweckbestimmung: "Ärztehaus / Parkbauwerk"

SO-1

Sondergebiet 1 Bereich Ärztehaus

SO-2

Sondergebiet 2 Bereich Parkbauwerk

2. Maß der baulichen Nutzung

z.B. V Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

z.B. 0,8 Grundflächenzahl

z.B. GH 164,00m maximale Gebäudehöhe in Metern über NN - Normalnull

FD nur Flachdach zulässig

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



Baugrenze



überbaubare Grundstücksfläche

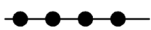
a

abweichende Bauweise

15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 (7) BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Maß der Nutzung zwischen oder innerhalb eines Bau- und sonstigen Gebietes nach § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO



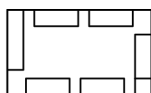
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt



Ein- und Ausfahrtbereich



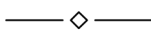
ausschließlich zulässige Lage der Zu- und Abfahrt Parkbauwerk



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauG)

G F L

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit und der Träger der Ver- und Entsorgung zur technischen und verkehrlichen Grundstückerschließung



Hauptversorgungs- und Entsorgungsleitungen unterirdisch



Straßenbegrenzungslinie



Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)



Sichtfeld Ein- und Ausfahrtsbereich

Nach den "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)" müssen für wartepflichtige Kraftfahrer Mindestsichtfelder in einer Höhe zwischen 0,80 m und 2,50 m von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.